



Gemeinde
Ludersdorf-Wilfersdorf

Abt.: Bauamt
Tel.: 03112/238713
Fax: 03112 / 83 27 - 8
E-Mail: bauamt@lu-wi.at

Aktenzahl: B-2025-1268-00117
Ludersdorf, am 04.06.2025

Bauwerber: FRGC Immobilien GmbH, 8200 Gleisdorf
Gegenstand: Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, die Errichtung eines Schuppens mit Müllplatz, die Errichtung von 4 KFZ-Abstellplätzen (2 davon überdacht), die Errichtung einer Hauskanalanlage sowie Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **19.05.2025** eingelangt am **21.05.2025** hat die Firma **FRGC Immobilien GmbH, 8200 Gleisdorf**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, die Errichtung eines Schuppens mit Müllplatz, 4 KFZ-Abstellplätze (2 davon überdacht), die Errichtung einer Hauskanalanlage sowie Geländeänderung** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **240/9**, aus der EZ: **68158/00167**, in der **KG Wilfersdorf (68158)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 01.07.2025, um ca. 08.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Wilfersdorf 182, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister ÖkR Hans Peter Zaunschirm

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige

Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Ludersdorf-Wilfersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht nachweislich an:

Bauwerber: FRGC Immobilien GmbH, 8200 Gleisdorf
Grundeigentümer: Christine Geier, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Robert Frissenbichler, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Verfasser der Projektunterlagen: Walter Klaus Anton Dipl.-Ing., 8200 Gleisdorf

Die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z. 4 Stmk. BauG bekannt gewordenen Nachbarn:

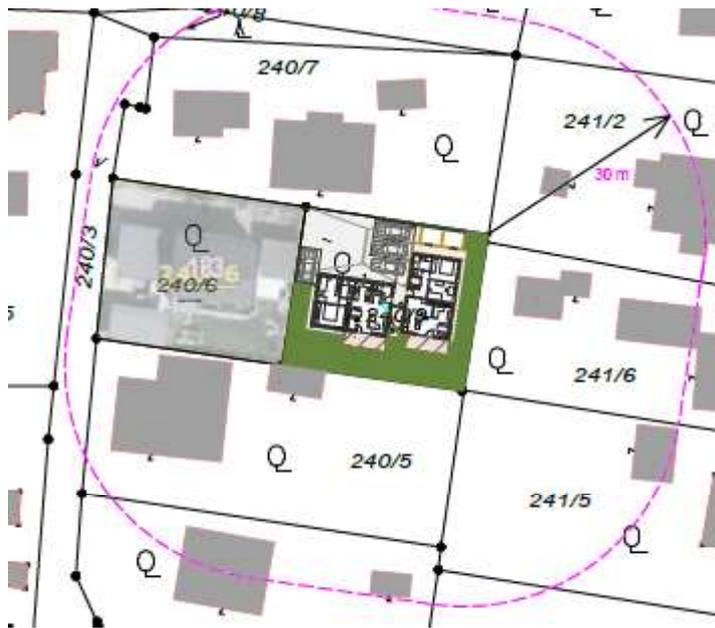
Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn.

Sonstige: Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, 8200 Gleisdorf
ABWASSERVBD GLEISDORFERBECKEN, c/o GF Peter Schiefer, 8200 Gleisdorf
Gemeinde LUDERSDORF-WILFERSDORF UST, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Sachverständige: Dipl.-Ing. Andreas Turk, 8200 Gleisdorf
Kump KG, 8200 Gleisdorf
Verhandlungsleiter: Bürgermeister ÖkR Hans Peter Zaunschirm

Die Kundmachung wird an der Amtstafel der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage (www.lu-wi.at) veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
ÖkR Hans Peter Zaunschirm

Lageplan:



	Unterzeichner	Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-04T08:31:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1137156710
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	